



## **Satzung** (MV-Beschluss vom 16.11.2025)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für internationale Kinder -und Jugendbegegnungen - CISV Deutschland, Gruppe Köln -e. V.“ (nachstehend auch „CISV Köln“ genannt). Er ist Mitglied von „CISV Deutschland“, der „National Association“ von „The International Association of Children's International Summer Villages“ (nachstehend „CISV International“ genannt). Er versteht sich als „Local Chapter“ im Sinne der Satzung von „CISV International“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 11576 beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein setzt sich für Friedenserziehung und die Verständigung unter den Völkern ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 AO).
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Durchführung internationaler Kinder- und Jugendbegegnungen,
  - b. Auswahl, Entsendung und Schulung von Teilnehmern und Betreuern zu internationalen Kinder- und Jugendbegegnungen,
  - c. Durchführung von lokalen Veranstaltungen mit ehemaligen Teilnehmern und Interessierten zur Fortsetzung und Festigung der pädagogischen Ziele,
  - d. Zusammenarbeit mit Organisationen, die Ziele verfolgen, welche den satzungsgemäßigen Zwecken des Vereins entsprechen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein führt seine Aufgaben ohne jegliche geschlechtsspezifische, politische, rassistische, religiöse, weltanschauliche oder sozio-ökonomische Präferenzen durch. Die Tätigkeit des Vereins orientiert sich dabei inhaltlich und organisatorisch an den Vorgaben des internationalen Dachverbandes CISV International Ltd.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche Person als auch jede juristische Person werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen aktiv unterstützt.
2. Gast- und Familienmitgliedschaften sind möglich. Weitere Details können in einer **Mitgliedsordnung (§8)**, die von dem Vorstand erlassen und der Mitgliederversammlung bestätigt wird, niedergelegt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres anzugeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt; insbesondere das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Beiträge bzw. das Vereinsvermögen den gemeinen Wert einer Sacheinlage.
8. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben, noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.

### § 4 Beiträge/Aufwandsentschädigungen

1. Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer **Beitragsordnung (§8)** festgelegt. In Ausnahmefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im Voraus. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein aktiv zu unterstützen. Nicht erbrachte Unterstützung ist durch Leistung eines Geldbetrags abzugelten. Art und Umfang der aktiven Unterstützung sowie die Höhe des Geldbetrags ergeben sich aus der Beitragsordnung.
4. Für die gewählten Vorstände sowie Vereinshelfer können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sofern es sich hier um Beträge gem. § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG handelt. Über den genauen Umfang und die Höhe entscheidet regelmäßig die Mitgliederversammlung.
5. Der Verein kann zur Förderung der Teilnahme finanziell schwächerer Mitglieder Mittel bereitstellen.

### § 5 Organe und Struktur

1. Die Organe des Vereins sind der **Vorstand (§ 6)** und die **Mitgliederversammlung (§ 7)**.
2. Die Ordnungsgemäßheit der Vermögensverwaltung und die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der Junioren werden nach Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der voll geschäftsfähigen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Für Mitglieder im Alter zwischen 15 und 25 Jahren (Junioren) kann eine Juniorenguppe eingerichtet werden, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke selbst verwaltet und satzungsgemäße Aufgaben eigenständig wahrnimmt. Die Juniorenguppe hat das Recht auf eine eigene Geschäftsordnung, selbst gewählte Organe und eine eigene Kassenführung.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
5. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Komitees einrichten, deren Aufgaben und Befugnisse im Einklang mit den Zielen von CISV Germany liegen, jeweils im Einzelfall zu bestimmen sind und in der **Komiteeordnung (§ 8)** niedergelegt werden können.
6. Ein oder zwei Mitglieder (Delegierte/NA Vertreter) vertreten CISV Köln bei CISV Germany. Die Delegierten werden vom Vorstand benannt.

## § 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Drei dieser Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“).
2. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, die den Verein gemäß § 26 BGB jeweils einzeln vertreten.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zum erweiterten Vorstand zählen zudem, soweit diese Personen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind,
  - a. die Vertreter der einzelnen Komitees,
  - b. ein Vertreter der Juniorenguppe,
  - c. die Geschäftsstellenleitung,
  - d. mindestens ein Chapter Risk Manager,
  - e. die Delegierten des CISV Köln bei CISV Germany (NA Vertreter)
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind vom Schriftführer schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen und in der Dokumentenablage hinterlegt. Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung (§8)** geben.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. **Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens 5 Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.** Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Hierbei ist das Protokoll der letzten MV jedem Mitglied zugänglich zu machen.
2. Versammlungsleiter ist einer der vertretungsberechtigten Vorstände. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Familienmitglieder können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben (pro Familie eine Stimme).
5. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollföhrer zu unterschreiben ist und von der kommenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 8 Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erstellen. Diese Ordnungen haben keine Satzungsqualität.

## **§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens der 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an CISV Germany, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe und Erziehung. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung zu.

## **§ 10 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

1. Die Gründungsversammlung des Vereins fand am 29.1.1994 statt. Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11.2025 beschlossen.